Luzerner Pensionskasse

Dieses Merkblatt informiert Sie über den Eintritt in die Luzerner Pensionskasse.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

EINTRITT

Rechtsform und Zweck der Luzerner Pensionskasse (LUPK)
Die LUPK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Luzern mit eigener Rechtspersönlichkeit.
Sie versichert die Angestellten des Kantons, seiner rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften, der übrigen angeschlossenen Arbeitgeber und die Lehr- und Fachpersonen der schulischen Dienste der Gemeinden im Rahmen der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Personalgesetz des Kantons Luzern
- Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement)
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Voraussetzungen für die Versicherung bei der LUPK
- Sie sind in einem Arbeitsverhältnis bei einem der vorerwähnten Arbeitgeber angestellt.
- Sie haben das 17. Altersjahr vollendet.
- Sie erzielen einen AHV-Jahreslohn von mindestens CHF 19'600.

Versicherte Besoldung
Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst, vermindert um den Koordinationsabzug. Dieser beträgt CHF 14'700 bei einem Pensum von 100 %. Bei Teilzeitarbeit reduziert sich der Abzug im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

Drei Versicherungspläne
Die Versicherten werden grundsätzlich nach dem Basisplan versichert. Ab Alter 42 besteht jedoch die Möglichkeit, den Versicherungsplan Plus2 oder Plus3 zu wählen. Im Plan Plus2 bezahlen die Versicherten einen um 2 % höheren Sparbeitrag und im Plan Plus3 einen um 3% höheren Sparbeitrag.
Die Wahl des Versicherungsplans können Sie bei der Anstellung Ihrem Arbeitgeber bekanntgeben. Aber auch zu einem späteren Zeitpunkt ist ein Planwechsel immer auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres möglich, und zwar durch eine schriftliche Mitteilung oder online via www.lupk.ch bis zum 30. November des vorangehenden Jahres.

Altersabstufungen, Beiträge und Altersgutschriften
Es gelten folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung für die Finanzierung der Alters- und Risikoleistungen sowie der Verwaltungskosten.

Alter*	**Beitrag Versicherte**	**Beitrag *Arbeitgeber*** **	**Alters-gutschriften**
18 - 24 Jahre	0,80 %	3,00 %	
25 - 29 Jahre	6,75 %	8,95 %	11,90 %
30 - 34 Jahre	7,80 %	10,00 %	14,00 %
35 - 41 Jahre	8,90 %	11,10 %	16,20 %
42 - 65 Jahre / Plan Basis	9,90 %	15,20 %	21,30 %
42 - 65 Jahre / Plan Plus2	11,90 %	15,20 %	23,30 %
42 - 65 Jahre / Plan Plus3	12,90 %	15,20 %	24,30 %
66 - 70 Jahre / Plan Basis	6,75 %	8,95 %	11,90 %

**Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.*

Luzerner Pensionskasse
Zentralstrasse 7
6002 Luzern
Telefon 041 228 76 00
info@lupk.ch
www.lupk.ch

Luzerner Pensionskasse

***Im Arbeitgeberbeitrag sind zudem 0,5 % für einen zu hohen Umwandlungssatz und 1,5 % für die Finanzierung der Ausgleichsgutschriften gemäss Art. 70b des aktuellen LUPK-Reglements enthalten (Arbeitgeber, welche sich erst nach dem 1. Januar 2019 bei der LUPK anschliessen, sind vom Zusatzbeitrag von 1,5 % befreit).*

Berechnung des monatlichen Beitrags der Versicherten
Der jeweilige Prozentsatz der versicherten Besoldung wird durch 12 Monate dividiert und vom Lohn abgezogen.

Persönliches Altersguthaben
Das persönliche Altersguthaben setzt sich wie folgt zusammen:

- Altersgutschriften (Sparbeiträge Versicherte und Arbeitgeber) inkl. Zinsen*,
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen inkl. Zinsen*,
- eingebrachte Beträge im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung inkl. Zinsen*
- freiwillige Eintrittsleistungen inkl. Zinsen*,
- Rückzahlungen der Vorbezüge für WEF und bei Scheidung inkl. Zinsen*
- abzüglich Vorbezüge für WEF, bei Scheidung oder durch Teil-Austritte und Teil-Pensionierung inkl. Zinsen*.

** Der Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens beträgt aktuell 2,5 %.*

Maximal möglicher Einkauf
Es besteht die Möglichkeit, sich durch freiwillige Eintrittsleistungen in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Einkäufe sind aber nicht unbeschränkt möglich, sondern nur bis zum Richtwert der Tabelle für freiwillige Eintrittsleistungen nach Anhang 2 in unserem LUPK-Reglement. Materiell entspricht der Richtwert dem modellmässigen Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres im Zeitpunkt des Einkaufs. Vorbezogene Leistungen für Wohneigentum werden von der Einkaufssumme abgezogen. Sie können bis Alter 65 separat zurückbezahlt werden.

Versicherungsausweis
Die Versicherten erhalten jährlich einen Versicherungsausweis mit dem aktuellen Stand des persönlichen Altersguthabens und den zu erwartenden Versicherungsleistungen per Stichtag.

Überweisung von Freizügigkeitsleistungen früherer Pensionskassen
Die frühere Pensionskasse ist bei Ihrem Austritt verpflichtet, eine Abrechnung über die Höhe Ihrer Freizügigkeitsleistung (= Austrittsleistung) zu erstellen und den Betrag an die LUPK zu überweisen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer früheren Kasse, ob ein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung besteht.
Mit der Überweisung der Freizügigkeitsleistung erhöht sich nicht nur Ihr persönliches Altersguthaben, sondern auch die Versicherungsleistung für Sie.

Guthaben auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice aus einer früheren Versicherung bei einer Pensionskasse
Seit dem 1. Januar 2001 besteht die Pflicht, beim Eintritt sämtliche Freizügigkeitsguthaben früherer Pensionskassen an die neue Pensionskasse zu überweisen.

Informationsangebote der LUPK
Das LUPK-Reglement mit allen Detailbestimmungen finden Sie zusammen mit weiteren Merkblättern und Formularen zu verschiedenen Themen unter www.lupk.ch im Bereich Online-Schalter.

01.2023

Luzerner Pensionskasse
Zentralstrasse 7
6002 Luzern
Telefon 041 228 76 00
info@lupk.ch
www.lupk.ch